



Aachen, den 17.05.2020

## **Nutzungs- und Hygienekonzept des TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.**

**(zur Wahrung einer eingeschränkten Nutzungsgestattung)  
(Aktualisierung und Anpassung zum 17.05.2020)**

**(Änderungen gelb unterlegt zum 10.05.2020)  
(Änderungen blau unterlegt zum 17.05.2020)**

Folgend der

- Neuveröffentlichung der neuesten Coronaschutzverordnung des Landes NRW,
- der Auslegungshinweise, diese Verordnung betreffend, des Landes NRW (FAQs)
- und der Veröffentlichung des TNW NRW

ist es nun gestattet, „dass

Tanzsport ab dem 11. Mai 2020 auch in unseren Vereinen betrieben werden kann, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung auf einen festen Tanzpartner beschränkt...“.

### **§ 1 Buchung des Nutzungswunsches eines Saales im Clubheim**

(1) Jedes Mitglied unseres Vereins, welches in einem Saal trainieren möchte, ist verpflichtet, diesen Wunsch durch Buchung der voraussichtlichen Trainingszeit in einem der beiden Säle (Saal 1 oder Saal 2) unter Angabe des Saales in Stundentaktung auf einem Online-Portal (<https://corona.schwarz-gelb-aachen.de>) vorzureservieren. Bei der Reservierung sind maximal 11 Personen je Saal und Stunde zulässig. Erforderlich als Voraussetzung für die Buchung ist, dass uns als Verein zu einem Namen und Vornamen des jeweiligen Mitgliedes genau eine E-Mailadresse bekannt ist oder bekannt gegeben wird. Diese Daten werden, soweit uns bereits bekannt, diesem speziell für uns entwickelten Portal zugrunde gelegt und ermöglichen den Zugang zur Buchungsseite. Uns noch nicht bekannte Daten, (vor allem wenn uns bei Ehepaaren bisher nur eine E-Mailadresse bekannt gegeben worden ist), sind uns bitte mitzuteilen, um diese Daten in das Buchungsportal einpflegen zu können, wenn man Trainingszeiten buchen möchte. Wir benötigen eine E-Mailadresse (und nur eine) je Person und Namen.

Nach der Erstanmeldung, dem Passwortempfang und erneutem Einloggen gelangt man zur eigentlichen Buchungsseite. Folgend „Menü“ anklicken (oben rechts), dann „Corona“ anklicken und man sieht seine schon



## **Vorstand**

---

gebuchten Zeiten und kann nach der Auswahl des Saales und Datums (mit Wochentag), seine gewünschten Trainingstermine eintragen.

Unter „Belegung“ erkennt man die Zahl der schon gebuchten Plätze. Wie schon erwähnt sind maximal 11 Plätze je Saal derzeit belegbar, um ausreichend Abstand bei der sportlichen Betätigung zu gewährleisten.

- (2) Für die Hauptzeiten, wochentags von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr, ist maximal die Buchung von 2 Zeitstunden je Tag zulässig. In diesen Zeiten ist die Buchung von Trainingszeiten auf vorerst insgesamt **6 Stunden je Woche und Tänzer** begrenzt. Für alle übrigen Zeiten behält sich der Vorstand die Beschränkung einer Gesamtnutzungsdauer je Person und Woche vor.
- (3) Es soll auf ein ausgewogenes Verhältnis der Nutzungsmöglichkeiten gegenseitig Rücksicht genommen werden. Der Vorstand behält sich vor, im Einzelfall steuernd einzugreifen.
- (4) Voraussetzung für eine Buchung und für die Nutzung selbst ist eine Einverständnis- und Verpflichtungserklärung, in welcher man bestätigt, dass man nach bestem Wissen körperlich gesund und fieberfrei ist und dass man den Auflagen zur Kontaktbeschränkung und den Vorgaben dieses Nutzungs- und Hygienekonzeptes entsprechen wird.
- (5) Weitere Voraussetzung ist eine Datenschutzerklärung.
- (6) Beide Erklärungen werden per E-Mail zur Verfügung gestellt und veröffentlicht, und sollten, wenn irgend möglich, ausgefüllt und unterschrieben bei dem ersten Besuch des Clubheimes auf die entsprechenden „Ablagestapel“ zur Archivierung gelegt werden.
- (7) Für die Teilnahme an betreutem Gruppenunterricht ist keine Online-Buchung erforderlich, mit den in separatem Konzept beschriebenen Ausnahmen.
- (8) Die Erklärungen (Datenschutz, Einverständnis- und Verpflichtungserklärung) liegen für den Gruppenunterricht in aktualisierter Form vor)

## **§ 2 Betreten bzw. Befahren des clubeigenen Grundstücks Professor-Wieler-Straße 12**

Das Betreten bzw. Befahren des o.g. Grundstückes ist nur folgenden Personen gestattet:

- (1) Den Beschäftigten und Angestellten des Vereins im Rahmen ihrer Berufsausübung, im Besonderen der Reinigungskraft und unserer Verwaltungsangestellten,
- (2) Ehrenamtlich verantwortlichen Clubmitgliedern zum Zwecke der Pflege des Clubheimes oder Grundstücks (Gartenpflege, Reparaturen, Objektpflege) und zur Bearbeitung von erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Post, Emails, etc.),
- (3) Gewerken und clubeigenen Betreuern bei erforderlichen Reparaturen und Instandsetzungen,
- (4) Clubmitgliedern nach vorheriger Anmeldung auf dem „Buchungsportal“ zum Zwecke der Ausübung ihres Sports, wobei eine maximale Personenzahl von **30 Personen** mit der Absicht der Sportausübung für das Clubheim als Grenze festgeschrieben wird, je maximal 11 Personen je Saal **beim freien Training**, mit fester Zuordnung zu den jeweiligen Sälen; - bei betreutem **Gruppenunterricht werden die zulässigen maximalen Teilnehmerzahlen je**



## **Vorstand**

---

Gruppe und Saal in einem separatem Konzept für jede Gruppe festgeschrieben;

(5) Clubmitgliedern zur Teilnahme am Gruppenunterricht auch ohne vorherige Anmeldung auf dem „Buchungsportal“, ebenso wie

(6) Schnuppertänzern nach vorheriger Anmeldung und Gestattung.

(7) Auf dem Clubgelände (und auch im Gebäude) sind die Abstandsregeln und geltenden Kontaktverbote des Landes bzw. der Städteregion in der jeweils gültigen Fassung strengstens zu beachten.

## **§ 3 Betreten des Gebäudes**

Der Zugang zum Gebäude ist nur mit Nutzung des personencodierten Transponders gestattet. Ausnahmen:

(1) Sollte das Transpondersystem ausfallen oder defekt sein, so wird den verantwortlichen Vorstandsmitgliedern die Nutzung der 3 vorhandenen Schlüssel gestattet. Ebenso wird bei einem Defekt des Schließsystems diesem Personenkreis auch gestattet, professionelle Hilfe zur Öffnung der Tür in Anspruch zu nehmen.

(2) Handwerkern ist zur Ausübung erforderlicher Reparaturen, Instandsetzungen oder Wartungen ebenfalls das Betreten des Clubheimes gestattet. Der Zugang erfolgt durch ein persönliches Öffnen der Türe durch ein bevollmächtigtes Clubmitglied oder ein zuständiges Mitglied des Vorstandes. Der so erfolgte Zutritt wird schriftlich auf einer zu archivierenden Liste dokumentiert; wobei Datum, Uhrzeit (Anfangs- und Endzeit bzw. Betretungszeit und Zeit des Verlassens), Eingelassener, Öffnender und Grund des Betretens der Anlage dokumentiert werden.

(3) Jugendlichen und Kindern wird das Betreten nur unter Aufsicht gestattet! Dies begründet sich in der Aufsichtspflicht, die wir als Verein in Abwesenheit der Erziehungsberechtigten sicherstellen müssen. Schon anwesende Clubmitglieder sind berechtigt, wenn Sie selber volljährig sind, Jugendliche einzulassen. Die „Einlassenden/Öffnenden“ dokumentieren diesen Vorgang wie oben unter (2) beschrieben. Sie übernehmen damit die Aufsichtspflicht und sorgen für die Sicherstellung der Einhaltung der Nutzungs- und Hygieneordnung durch die Jugendlichen und Kinder.

(4) Auch Schnuppertänzern wird das Betreten nur unter Aufsicht zur Probeteilnahme an Gruppen gestattet.

(5) Wird bei Jugendlichen oder Kindern die Aufsicht durch Begleitpersonen sichergestellt, so haben diese Begleitpersonen den Zutritt zu dokumentieren (s.o. unter (2)) und die Einhaltung der Nutzungs- und Hygieneauflagen sicherzustellen.

(6) Es ist maximal der Zutritt für 4 aufsichtführende Begleitpersonen gestattet. Diese haben ihrerseits natürlich auch auf Einhaltung der Hygienerichtlinien, Kontaktbeschränkungen und Abstandsmaßnahmen zu achten (Mindestabstand 1,5 bis 2 m).

Zusammenfassend: Jeder der einen Transponder hat, ist auch verpflichtet, diesen Transponder zum Betreten des Clubheimes zu benutzen. Ein „freundlich“-gemeintes



## **Vorstand**

---

und höfliches „Türe-aufhalten“ ist nicht zielführend und wird untersagt, mit oben beschriebenen Ausnahmen, welche eine intensive Dokumentation erfordern.

### **§ 4 Aufenthalt innerhalb des Clubheims**

(1) Foyer/Eingangsbereich:

- Der Eingangsbereich dient nur dem Wechsel der Schuhe, für diejenigen, welche sich sportlich betätigen wollen.
- Im Eingangsbereich liegen zur Information das Nutzungs- und Hygienekonzept unseres Vereins (**auch zur Teilnahme an Gruppenunterricht**) aus und befinden sich die Listen zu erforderlichen Dokumentationen (Einlasskontrolle von Jugendlichen/Kindern und Handwerkern)
- Ebenso befinden sich hier die Ablagestapel der ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen sowie der Datenschutzerklärungen.
- Der Waschtisch im Behinderten-WC und das Waschbecken der Theke sind zur Händedesinfektion/Reinigung zu verwenden (mind. 30 Sekunden). Die Abtrocknung der Hände erfolgt mit Einwegtüchern.
- Die Benutzung der Theke (Gläser und Getränke) ist bis auf weiteres strengstens untersagt.
- Ebenso ist die Benutzung der Küche untersagt.

(2) Behinderten-WC:

Das Behinderten-WC dient als einzige zu benutzende sanitäre Einrichtung. Nach der Benutzung sind die Oberflächen, welche man berührt hat, zu reinigen/desinfizieren. Diese Reinigung/Desinfektion ist mit Datum, Uhrzeit Namen und Unterschrift zu dokumentieren.

(3) Obergeschoss (Büro, Umkleiden, Sanitärbereiche, Duschen):

Das Betreten des Obergeschosses ist Clubmitgliedern untersagt, ebenso die Nutzung der oberen, größeren Sanitärräume, Duschen und Umkleiden, zur Vermeidung größerer Kontaktkontaminationen.

Der Zugang ist nur Mitarbeitern und Ehrenamtlern zur Ausübung Ihrer Tätigkeit erlaubt (Reinigungskraft, Verwaltungsangestellte, Vorstand zur Büroarbeit vor Ort).

### **§ 5 Nutzung der Tanzsäle**

(1) Die Nutzung der Tanzsäle ist nur nach vorheriger „Online“-Buchung gestattet, **oder im Rahmen der Teilnahme an betreutem Gruppenunterricht, entsprechend o.g. Bedingungen, wobei Gruppenunterricht Vorrang vor freiem Training besitzt**

(2) Das Betreten des jeweiligen Saales ist nur statthaft, wenn sichergestellt wird, dass die Maximalzahl von 11 anwesenden Personen im Raum nicht überschritten wird (**bei freiem Training**), **für Gruppenunterricht können andere Obergrenzen beschrieben sein.**



## **Vorstand**

---

- (3) Beim Betreten des jeweiligen Tanzsaales wird zu Beginn des geplanten Trainings die Anwesenheit durch Einlesen des personencodierten Transponders am Lesegerät innerhalb des Saales erfasst **oder bei Gruppenunterricht in Ausnahmefällen in Listenform.**
- (4) Die vorgenannte Erfassung berechtigt zu einer einstündigen Trainingseinheit, wobei diese eher nur 50 Minuten dauern darf, um einen kontaktlosen Wechsel unter Berücksichtigung der erforderlichen Abstandsgebote zu gewährleisten.
- (5) Sollte eine zweite Trainingseinheit vorgebucht sein, so ist zu Beginn der neuen Stunde erneut die Erfassung der Anwesenheit über die personenbezogenen Transponder erforderlich.
- (6) Sollte entgegen der Vorabbuchung ein Saalwechsel sich als sinnvoll erweisen, so ist dies statthaft, unter Einhaltung der erforderlichen Transpondereinlesung, welche die tatsächliche Nutzung erfasst. Auch ist eine verlängerte Nutzung ohne Vorabbuchung gestattet, bei ausreichender Verfügbarkeit freier Kapazitäten, jeweils unter Einhaltung der Transpondererfassung.**
- (7) Solotänzer sind verpflichtet, bei der Ausübung ihres Trainings einen Mindestabstand von 3 Metern einzuhalten, um Infektionsübertragungen auszuschließen.
- (8) Paartänzern ist Tanzen mit Körperkontakt nur gestattet, soweit sich die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sports auf einen festen Tanzpartner beschränkt und das Tanzpaar zu anderen Solotänzern oder Tanzpaaren bei der Ausübung seines Trainings einen Mindestabstand von 3 Metern einhält, um Infektionsübertragungen auszuschließen.**

**(9) entfällt**

## **§ 6 Gruppenunterricht**

**Die Durchführung von betreutem Gruppenunterricht wird in einem separatem Konzept beschrieben.**

## **§ 7 Risikogruppen**

- (1) Einige unserer Clubmitglieder gehören zu den Personengruppen, welche aufgrund von Vorerkrankungen oder körperlicher Konstitution im Falle einer Infektion durch den Coronavirus SARS-CoV 2 besonders gefährdet sind.
- (2) Diesen Clubmitgliedern empfehlen wir eine eigene Risikoabwägung. Mitgliedern einer Hochrisikogruppe raten wir eine besonders vorsichtige und umsichtige Abwägung an. Wir appellieren dabei an die eigene Einschätzung, vor allem weil jedem ein hohes Maß an Selbstbestimmung zugesprochen werden sollte und jeder für sich selbst verantwortlich ist.
- (3) Alle Clubmitglieder werden gebeten, auf diese Risikogruppen deutlich erhöhte Rücksicht zu nehmen und deutlich vergrößerte Abstände einzuhalten.
- (4) Unsere Empfehlung an Mitglieder dieser Personengruppe ist es, nach eigener Einschätzung ihres Risikos, eher Zeiten für freies Training zu wählen, die wenig gebucht sind.



## **Vorstand**

---

### **§ 8 Lüftung**

Die Nutzer sollen jeweils nach ihrem Training die Säle 5 Minuten durchlüften, anschließend die Fenster bitte wieder schließen.

### **§ 9 Verletzung der Auflagen/Haftung bei Verstoß/Aufsichtspflicht**

- (1) Die nutzenden Clubmitglieder erklären sich bei Ihrer Nutzung bereit, im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen dieses Nutzungs- und Hygienekonzept, privat haftend zu sein.
- (2) Die nutzenden Clubmitglieder erklären ebenfalls durch Ihre Nutzung, dass sie im Falle von vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen übergeordnete Auflagen, wie z.B. dem Abstandsgebot, der Auflage zur Kontaktbeschränkung u.ä. privat haftbar sind.
- (3) Bei Jugendlichen und Kindern erklären sich die Aufsichtspflichtigen bzw. diejenigen, welche den Einlass gewähren, bereit, in die Privathaftung einzutreten, wenn gegen dieses Konzept bzw. gegen höherrangige Verordnungen und Erlasse des Landes NRW oder der Städteregion durch die zu Beaufsichtigenden verstoßen wird.
- (4) Sollten nutzende Clubmitglieder sich weigern, oder auf Nachfrage es versäumen, die erforderlichen ausgefüllten und unterschriebenen Einverständnis- und Verpflichtungserklärungen sowie die Datenschutzerklärung einzureichen, so behält sich der Vorstand ein personenbezogenes Nutzungsverbot vor und die Sperrung der Zutritts gestattung.

### **§ 10 Dokumentation**

Die Dokumentation erfolgt:

- (1) Für die Vorabbuchung durch die Archivierung der Daten im Onlineportal,
- (2) Für das Betreten des Clubheimes durch die Archivierung der Zutrittsdaten über die Transpondererfassung am Eingang oder durch handschriftliche Erfassung bei Kindern/Jugendlichen, Schnuppertänzern und Handwerkern, sowie bei der Teilnahme an betreutem Gruppenunterricht in Ausnahmefällen durch handschriftliche Listenerfassung.
- (3) Für die Nutzung der jeweiligen Säle durch die dort vorhandene separate Transpondererfassung, sowie bei der Teilnahme an betreutem Gruppenunterricht in Ausnahmefällen durch handschriftliche Listenerfassung.
- (4) Im Behinderten-WC durch handschriftliche Erfassung.

### **§ 11 Gültigkeit/Zeitablauf**

- (1) Dieses Konzept tritt am Montag, dem 18.Mai, in Kraft und ersetzt das Konzept vom 11. Mai.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, die beschriebenen Vorgaben an erkennbare Bedürfnisse anzupassen. Ebenso wird dieses Konzept bei einer Änderung der Vorgaben vom Land NRW, der Städteregion Aachen oder der Stadt Aachen angepasst werden.



## **Vorstand**

---

- (3) Die erste Woche gilt als „Eingewöhnungswoche“, in welcher wir Erfahrungen über Abläufe und Problemstellungen sammeln werden, um diese in das Konzept einzupflegen.
- (4) Betreutes Training unter erforderlicher Abstandswahrung ist gestattet.
- (5) entfällt
- (6) Ab 30.Mai ist geplant, Kontaktsportarten wieder zu gestatten, und auch die Nutzung der Umkleiden, Sanitärbereiche und Duschen wird voraussichtlich zum 30.Mai gestattet werden.
- (7) Dieses Konzept behält bis auf weiteres seine Gültigkeit, ggf. in aktualisierter, geänderter Form, bis es der Vorstand außer Kraft setzt.

## **§ 12 Danksagungen**

Der Vorstand dankt

- (1) Manuel Rieke, der unserer Buchungsportal erstellt hat; ebenso wie Georg Rüffler und Lutz Eisenmengen, welche ihm die Daten unserer Vereinsdatenbank gesammelt und aufbereitet zur Verfügung gestellt haben;
- (2) Harry Studer, welcher unterstützt von Martin Hoppe unser Transpondersystem neu konfiguriert hat, um eine stündliche Erfassung und Dokumentation in den jeweiligen Sälen zu ermöglichen und die entsprechende Nutzung zu dokumentieren.
- (3) Angelika Oskamp, welche allzeit mit gutem Rat bei der Texterstellung und -gestaltung unterstützend bereit stand.
- (4) Katja Schlenkermann-Pitts, welche uns in Rechtseinschätzungen beratend und unterstützend zur Seite stand.
- (5) Dr. Torsten Rose, Lena Ewald, Britta Schmitz und Susanne Elsen, die uns bei der Gestaltung des Gruppenunterrichts bei Kindern und Jugendlichen unterstützen.

## **§ 13 Verweise**

### **(1) FAQ Breitensport der Städteregion Aachen**

(Vom 7.Mai 2020)

### **(2) Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

(In der ab dem 7. Mai 2020 gültigen Fassung)

Für uns bedeutsam ist vor allem § 4, Abs. 1,2,4  
(in Verbindung mit § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes)  
und § 12a

### **(3) Die „Zehn Leitplanken des DOSB“**

### **(4) Voraussetzungen für einen Wiedereinstieg, Deutscher Tanzsportverband e.V.**



**Vorstand**

---

**(5) Neuveröffentlichung der neuesten Coronaschutzverordnung des Landes NRW:**

(veröffentlicht am 09.05.2020)

**Verordnung zum Schutz**

**vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**

**(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)**

(In der ab dem 11. Mai 2020 gültigen Fassung)

**(6) Auslegungshinweise, diese Verordnung betreffend, des Landes NRW**

**(FAQs), im besonderen: „Was gilt für den Tanzsport“**

(vom 10.05.2020)

**(7) Veröffentlichung des TNW zur Auslegung des § 9 Abs. (3) CoronaSchVO**

(Zu der ab 11.05.2020 gültigen Fassung)

Für den TSC Schwarz-Gelb Aachen e.V.

Ronald Zimmermann  
(Vorsitzender)

Alexandra Schieferdecker  
(stellv. Vorsitzende)